

**Das aktuelle Thema von Dr. Stefan Steiger<sup>1)</sup>  
Neuregelung im Bereich der Erwachsenenbildung  
(entnommen aus Finanz Journal, Heft 12/2002)**

Mit 1. Jänner 2003 kommt es zu einer Neuregelung im Bereich der Sozialversicherung für Vortragende und Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen. Die bis 31. Dezember 2002<sup>2)</sup> noch geltende Unterteilung in „Lehrende“ und „Vortragende“ (48 Stunden-Regelung) wird in dieser Form nicht weitergeführt<sup>3)</sup>.

Ab dem 1. Jänner 2003 gibt es keine Unterscheidung in „Lehrende“ und „Vortragende“. Für alle **nebenberuflich** vortragenden Personen (Ausnahme: Gewerbeberechtigung, Berufsberechtigung<sup>4)</sup>) gilt folgende Regelung:

Die Honorare (einschließlich der Prüfungshonorare und sonstigen Honorare, die im Zusammenhang mit der Lehr- bzw. Vortragstätigkeit stehen, wie z.B. für Skriptenerstellung) aus der Lehr- bzw. Vortragstätigkeit unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht nach dem ASVG (freier Dienstnehmer – § 4 Abs. 4 ASVG). Ob allerdings eine Pflichtversicherung nach dem ASVG eintritt bzw. eine Anmeldung zu erstatten ist, wird nachträglich (bisher im Vorhinein) durch Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Honorars beurteilt. Dabei ist so vorzugehen, dass das in den jeweiligen Kalenderhalbjahren (nicht mehr Bildungshalbjahr) zustehende Honorar aus sämtlichen Kursen zu ein und derselben Erwachsenenbildungseinrichtung – **unabhängig vom Beschäftigungszeitraum** – aufgeteilt wird. Ergibt sich auf Grund dieser Durchrechnung und **unter Anwendung der Aufwandspauschale** (siehe dazu unten) ein durchschnittliches monatliches Entgelt von EUR 0,-, so tritt keine Pflichtversicherung nach dem ASVG ein. Ergibt sich hingegen ein durchschnittliches monatliches Entgelt von über EUR 0,-, so ist eine Anmeldung der betreffenden Person (als geringfügig Beschäftigter oder Vollversicherter) zu erstatten.

Und zwar: Nach Ende des Beobachtungszeitraumes von Jänner bis Ende Juni ist eine Anmeldung bis spätestens **7. August**; nach Ende des Beobachtungszeitraumes von Juli bis Ende Dezember bis spätestens **7. Februar** zu machen.

Eine geringfügige Beschäftigung hat auch die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen (pauschalierter Dienstgeberbeitrag in der Höhe von 17,8% – ist noch für Dienstverhältnisse bis Ende März 2003 zu entrichten, **Selbstversicherung gem. § 19a ASVG bzw. Zusammenrechnung der Entgelte bei mehrfacher Beschäftigung**).

Die Beitragsnachweisungen sind für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 15. August und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 15. Februar zu machen.

**Aufwandsentschädigung iSd Verordnung gem. § 49 Abs. 7 ASVG**

Das Vorliegen eines mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwandes seitens des Lehrenden bzw. Vortragenden muss glaubhaft gemacht werden (bisher „ist zu behaupten“). Laut einer Information der Salzburger SGKK soll an der bisherigen Vorgangsweise nichts geändert werden. Eine Vorlage von Belegen wird daher laut Auskunft der SGKK weiterhin nicht notwendig sein.

Die beitragsfreie Aufwandsentschädigung bis zur Maximalhöhe von EUR 537,78 ist monatlich pro Dienst- bzw. Auftraggeber zu verstehen.

Dies bedeutet, dass bei mehreren Kursen für ein und denselben Dienst- bzw. Auftragsgeber, unabhängig davon, welcher Art die abgeschlossenen Verträge sind, insgesamt eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von nicht mehr als Euro 537,78 beitragsfrei gehalten werden kann.

*Beispiel:*

Franz Bauer ist Vortragender am Wifi Wien. Er bezieht für die nebenberufliche Vortragstätigkeit ein Honorar von Euro 1.500,-. Dieses wird für einen Kurs, der von Jänner bis März 2003 dauerte, fällig. Als Beitragsgrundlage wäre daher grundsätzlich Euro 250,- pro Monat anzusetzen. Durch den Abzug einer pauschalen Aufwandsentschädigung von Euro 537,78 pro Monat kommt es zu keiner Beitragspflicht. Würde das Honorar Euro 3.000,- betragen, so käme es ebenfalls zu keiner Beitragspflicht, da das Honorar auf das Kalenderhalbjahr umzurechnen ist. Das Monatshonorar wäre daher Euro 500,-. Abzüglich der pauschalen Aufwandsentschädigung von Euro 537,78 würde sich ebenfalls eine Beitragsgrundlage von Euro 0,- ergeben.

Der Vortragende kann daher bis zu Euro 3226,68 pro Halbjahr dazuverdienen, ohne dass es zu einer Beitragspflicht kommt.

### **Ausstellung von Bestätigungen über die Höhe des Honorars durch die jeweilige Erwachsenenbildungseinrichtung**

Die Erwachsenenbildungseinrichtungen werden für ihre Lehrenden bzw. Vortragenden Bestätigungen über die Höhe der ausbezahlten Honorare ausstellen, die zur Vorlage an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dienen<sup>5)</sup>.

Die Tätigkeit als Lehrender und Vortragender gilt als sonstige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 6 lit. a GSVG, die von der Versicherungspflicht nach dem GSVG befreit ist.

1) Der Autor ist selbständiger Steuerberater und Geschäftsführer der elixa SteuerberatungsGmbH. Weiters betreibt er ein Internetportal ([www.svberatung.at](http://www.svberatung.at)) und ist Vortragender zum Sozialversicherungsrecht.

2) Siehe dazu die Ausführungen des Autors in FJ 1999, Seite 276ff.

3) Siehe dazu die Verordnungsermächtigung im § 49 Abs. 7 ASVG.

4) Diese Personen werden im Regelfall im GSVG/FSVG versichert sein.

5) Dies ist deshalb notwendig, da die SVA der gewerblichen Wirtschaft Einkünfte laut dem ESt-Bescheid sehen und diese einer Beitragspflicht als neuer selbständig Erwerbstätiger unterziehen würde.